

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 46

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 46.

Basel, 18. November.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Neue Bahnen. — Hervorragende Marschleistungen österreichischer Truppen. — Eidgenossenschaft: Versuchskurs mit drahtloser Telegraphie. Mutationen im Genie-Offizierskorps. Ernennungen. Entlassung. — Ausland: Deutschland: Schwere Artillerie des Feldheeres. Frankreich: Offiziersaspiranten in Frankreich. Belgien: Die Kriegsstärke der belgischen Armee. England: Bericht über den Stand der Schiessausbildung in England. Russland: Das Kompagnie-Gefecht. Japan: Armee-Reorganisation.

Neue Bahnen.

Beinahe gleichzeitig haben die französische und die schweizerische Infanterie neue Schiessvorschriften erhalten, die erste eine bindende (Règlement du 31 août 1905 sur l'instruction du tir de l'infanterie), letztere eine provisorische (Schiessvorschrift für die schweizerische Infanterie. Vom schweizerischen Bundesrat provisorisch genehmigt am 10. Juni 1905). Beide sind sehr bemerkenswerte Arbeiten; die französische ist eine gänzlich umgemodelte Ausgabe des Règlement provisoire du 18 novembre 1902, dergestalt, dass sie als vollständige Neuschöpfung gelten kann, unsere ist die erste eigentliche Vorschrift seit der Neubewaffnung unserer Fusstruppen mit dem Gewehr Mod. 1889 und wird schon aus diesem Grunde überall lebhaft begrüsst werden.

Der Geist, der aus beiden Reglementen herausweht, ist der Zeitgeist, der Geist, der auf den Schlachtfeldern der Neuzeit die Schatten des Schematismus hinwegfegt, die Luft von allem Verknöchern und Verknöcherten reinigt und das Individuum wiederum in seine Rechte einsetzt, die Zeit der Erziehung dumpfer Masseninstinkte dahin verbannend, wohin sie gehört, in die Vergangenheit, in überwundene Epochen.

In beiden steht deshalb die Praxis im Vordergrund des Interesses und die Theorie wird nur so weit herangezogen, als das absolut notwendig ist. Bei der französischen Vorschrift ist dies entschieden auf Kosten der Nützlichkeit geschehen in dem Sinne, dass dem Offizier das tiefere Eindringen in das Wesen der Ballistik auch bei bestem Willen unmöglich gemacht worden ist, denn die im Anhang gegebenen fünf Definitionen, die nur notdürftig die wenigen

Tabellen über Abgangswinkel, Flughöhen, Flugweiten, Endgeschwindigkeiten, Deviation, Präzision, atmosphärische Einflüsse auf die Treffgenauigkeit, Durchschlagsangaben usw. erklären helfen, können nicht wohl als „theoretischer Teil“ bezeichnet werden. Es soll hier nicht in Einzelheiten eingetreten werden, — das sei einer Besprechung der Vorschrift vorbehalten — sondern ich möchte nur auf ein paar Punkte hinweisen, die von besonderer, ja ausschlaggebender Bedeutung sind. Unsere Vorschrift kargt mit der Theorie zwar auch, gibt aber in einem überaus klar, verständlich und schön geschriebenen Abriss von 41 Seiten eine ganz ausgezeichnete Schiesslehre, die zum besten gehört, was man überhaupt lesen kann, falls man nicht mathematische Abhandlungen verlangt.

Aus der Praxis — für die Praxis!, das scheint der Wahrspruch gewesen zu sein, der beiden Verfassern stets vor Augen schwebte, der beiden Bearbeitern Richtschnur und Wegweiser war. Und diesem Leitspruch sind sie treu geblieben durchs ganze Buch hindurch, haben mit weiser Beschränkung nur das aufgenommen, was wirklich notwendig ist, dies aber auch so dargestellt, dass es in Fleisch und Blut übergehen kann, wird und muss.

Ein Punkt ist es besonders, der in unserer Vorschrift angenehm auffallen muss und der namentlich denen Freude machen wird, die jedem Zwang in der Schiessausbildung von jeher den Krieg erklärt haben, denen der heilige Schematismus mit dem kategorischen Imperativ der Reglementiererei nach der Schablone von jeher ein Dorn im Auge war: es ist die Freiheit der Fassung. Wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, jahrelang in Wort und Schrift für freie Auffassungen gestritten, sich dann und wann